

Satzung des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.

(Stand gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.04.2023)

§ 1 – Name und Sitz

Der Berufsverband führt den Namen „Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V.“ (BVÖGD, im folgenden „Bundesverband“). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Berlin eingetragen.

§ 2 - Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die jeweiligen Landesverbände.

Der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. ist kooptiertes Mitglied. Näheres regelt ein Vertrag.

Über die Aufnahme weiterer Verbände entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss der/dem Vorsitzenden des Bundesverbandes mindestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.

§ 3 - Zielsetzung, Zweck und Aufgaben

(1) Der Bundesverband hat den Zweck, die beruflichen und wissenschaftlichen Interessen der Mitglieder seiner Landesverbände auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten und zu fördern, soweit eine einheitliche, gemeinsame Vertretung erforderlich ist.

(2) Der Bundesverband wahrt und fördert im Rahmen der beruflichen Interessenvertretung die rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Einzelmitglieder seiner Landesverbände durch das Aushandeln und die Vereinbarung von Tarifverträgen. Der Bundesverband erkennt das geltende Tarif- und Schlichtungsrecht an zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes.

Der Bundesverband fördert und unterstützt die Verankerung des Öffentlichen Gesundheitswesens im Rahmen der medizinisch-fachwissenschaftlichen Landschaft durch Mitwirkung in einer Wissenschaftlichen Fachgesellschaft (nachfolgend: „WFG“).

§ 4 - Rolle der Landesverbände

Die Selbständigkeit der im Bundesverband zusammengeschlossenen Landesverbände wird nur durch diese Satzung eingeschränkt.

§ 5 - Zuständigkeit

(1) Der Bundesverband ist zuständig für die Vertretung gegenüber

1. dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung sowie zentralen Behörden und Organisationen in der Bundesrepublik Deutschland und für Fälle, in denen bundeseinheitliche Regelungen erforderlich sind oder werden können,
2. der europäischen Union, der europäischen Kommission und anderen europäischen Institutionen,
3. vergleichbaren ausländischen und internationalen Organisationen,
4. Institutionen auf Landesebene in Fragen von allgemeiner Bedeutung auf Antrag des betreffenden Landesverbandes. In Fällen, in denen die Zuständigkeit zweifelhaft ist, entscheidet der erweiterte Vorstand. Seine Beschlüsse bedürfen dafür der Zweidrittelmehrheit.

(2) Beschlüsse, die einen Landesverband gegenüber anderen benachteiligen, werden nur mit dessen Zustimmung wirksam.

(3) Zahnärztliche Fragen vertritt der Bundesverband der Zahnärzte des öffentlicher Gesundheitsdienstes e.V. eigenständig.

§ 6 - Organe

Organe des Bundesverbandes sind:

1. der Vorstand,
    1.1 der geschäftsführende Vorstand,
    1.2 der erweiterte Vorstand

und

2. die Delegiertenversammlung.

§ 7 - Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus der/m Vorsitzenden und der/m ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Bundesverband gemeinsam.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, zwei Beisitzern/Beisitzerinnen und der/m Schriftführer/in.

(3) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

(4) Die/Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schatzmeister/in und die/der Schriftführer/in und die Beisitzer/innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Kongresses, in dessen Rahmen die Delegiertenversammlung mit der Wahl stattgefunden hat.

(5) Mitglieder des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes können nur Ärzte/Ärztinnen oder Zahnärzte/Zahnärztinnen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sein. Sie müssen Mitglied in einem der Landesverbände des BVÖGD sein.

(6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Art und Umfang der Aufgabenverteilung, die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten zwischen den Mitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie ist dem erweiterten Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

(7) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so bestellt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

(8) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Delegiertenversammlung.

(9) Er unterhält eine Geschäftsstelle.

(10) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Berichte und Auskünfte seiner Mitglieder anfordern und Fachausschüsse einsetzen.
Eingesetzte Fachausschüsse wirken zugleich als Arbeitsgruppen in einer Wissenschaftlichen Fachgesellschaft gemäß § 13 mit.

(11) Die Tätigkeit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich.

(12) Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit.

(13) In allen finanziellen Angelegenheiten bedarf es intern der Zustimmung des/r Schatzmeisters/-in.

§ 8 - Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie den Vorsitzenden der Landesverbände, dem/der Vorsitzenden des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. bzw. deren Vertreter und je einer/m Sprecher/in der Fachausschüsse. Er steht dem geschäftsführenden Vorstand zur Seite, ist von diesem in allen grundsätzlichen Fragen zu hören und auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einzuberufen.

(2) Er beschließt über die Verleihung der Johann-Peter-Frank-Medaille.

(3) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes und die dazu erforderlichen Mehrheiten regelt.

§ 9 - Die Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Landesverbände, die auf je 50 ihrer Mitglieder und auf weitere angefangene 50 je eine/n Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden können und aus stimmberechtigten Delegierten des Bundesverbandes der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. entsprechend dessen Beitragsaufkommen. Stimmübertragung ist innerhalb eines Mitgliedsverbandes zulässig.

(2) Die Delegiertenversammlung findet einmal jährlich in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit einem vom Bundesverband ausgerichteten wissenschaftlichen Kongress statt. Der Termin der Delegiertenversammlung wird jeweils auf der vorangehenden Delegiertenversammlung festgelegt.
Die Delegiertenversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Näheres regelt die Versammlungsordnung, die durch den Vorstand erlassen wird. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die/Der Vorsitzende lädt zur Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung ein.

(4) Eine Delegiertenversammlung kann nach Bedarf von der/m Vorsitzenden einberufen werden oder wenn dieses von mindestens 25% der Mitglieder beantragt wird. Sie ist dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Die Delegiertenversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von einer/m der beiden stellvertretenden Vorsitzenden geleitet

(6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin der/m Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(7) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können auch noch bis zum Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden. Sie müssen schriftlich formuliert sein.
Sie dürfen jedoch nur verhandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Delegiertenversammlung anerkannt wurde.

(8) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesverbände, vertreten durch ihre Delegierten, vertreten ist. Anderenfalls muss eine erneute Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer/innen beschlussfähig ist.

(9) Die Delegiertenversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es in den §§ 10 und 15 nicht anders geregelt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Beschlüsse der Delegiertenversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. (Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben). Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

(11) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für das Vorgehen des Bundesverbandes
2. sie nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen
3. sie wählt die/den Vorsitzenden, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die/den Schatzmeister/in, die/den Schriftführer/in, die beiden Beisitzerinnen/Beisitzer für die Dauer von drei Jahren
4. sie wählt die beiden Kassenprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren
5. auf Antrag einer/s Delegierten ist die Wahl einzeln und geheim durchzuführen
6. Wiederwahl ist zulässig
7. sie setzt die Höhe der Beiträge fest
8. sie entscheidet über die vom Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand, dem erweiterten Vorstand, von einem Fachausschuss oder einem Mitgliedsverband eingebrachten Anträge
9. sie nimmt Satzungsänderungen vor. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 - Finanzielle Aufwendungen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die Fachausschusssprecher können für die Dauer ihrer Amtszeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, die durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt wird, erhalten.
Die aus der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung entstehenden Kosten trägt der Bundesverband aus den Beiträgen, deren Höhe die Delegiertenversammlung festlegt.

Die Kosten der Vertretung der Mitgliedsverbände im erweiterten Vorstand und in der Delegiertenversammlung tragen die Mitgliedsverbände.

§ 12 - Publikationen

Der Bundesverband hat ein gemeinsames Fachblatt.

§ 13 - Wissenschaftliche Fachgesellschaft

(1) Aktive Mitglieder eines dem BVÖGD angeschlossenen Landesverbandes sind grundsätzlich-Mitglieder der WFG. Sie können im Sonderfall diese Doppelmitgliedschaft durch schriftliche Erklärung ausschließen. Diese ist an den zuständigen Landesvorstand zu richten.

2) Der BVÖGD fördert den Auf- und Ausbau der WFG durch organisatorische, strukturelle und personelle sowie ggfs. finanzielle Unterstützung. Dies kann beispielsweise auch in Form einer gemeinschaftlichen Geschäftsstelle und vergleichbaren logistischen Hilfen erfolgen. Details dazu sind in einer Vereinbarung zwischen dem BVÖGD und der WFG zu regeln. Über den Umfang dieser Unterstützung entscheidet die Delegiertenversammlung.

3) Der BVÖGD richtet in der Regel einmal jährlich einen wissenschaftlichen Fachkongress gemeinsam mit der WFG aus.
Über die Planung, fachliche und organisatorische Vorbereitung einschließlich der finanziellen Aspekte treffen die beiden Institutionen eine gesonderte Vereinbarung. Diese ist vom geschäftsführenden Vorstand zu beschließen, vom erweiterten Bundesvorstand zu genehmigen und der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 15 - Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann von einer nur für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung und von dieser nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die die Auflösung beschließende Delegiertenversammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

§ 16 - Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 31.08.2016 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Satzung in Kraft, sie ist am … im Vereinsregister Berlin - Charlottenburg eingetragen worden.

(Stand 26.04.2023)

Hinweis zum §16 (in der fortgeltenden, zuletzt nicht aktualisierten Fassung):
Diese Satzung bzw. alle nachfolgenden Änderungen gelten verbandsintern mit jeweiliger Beschlusslage, sie werden mit Datum der Eintragung im Vereinsregister Berlin-Charlottenburg auch nach außen hin rechtswirksam.